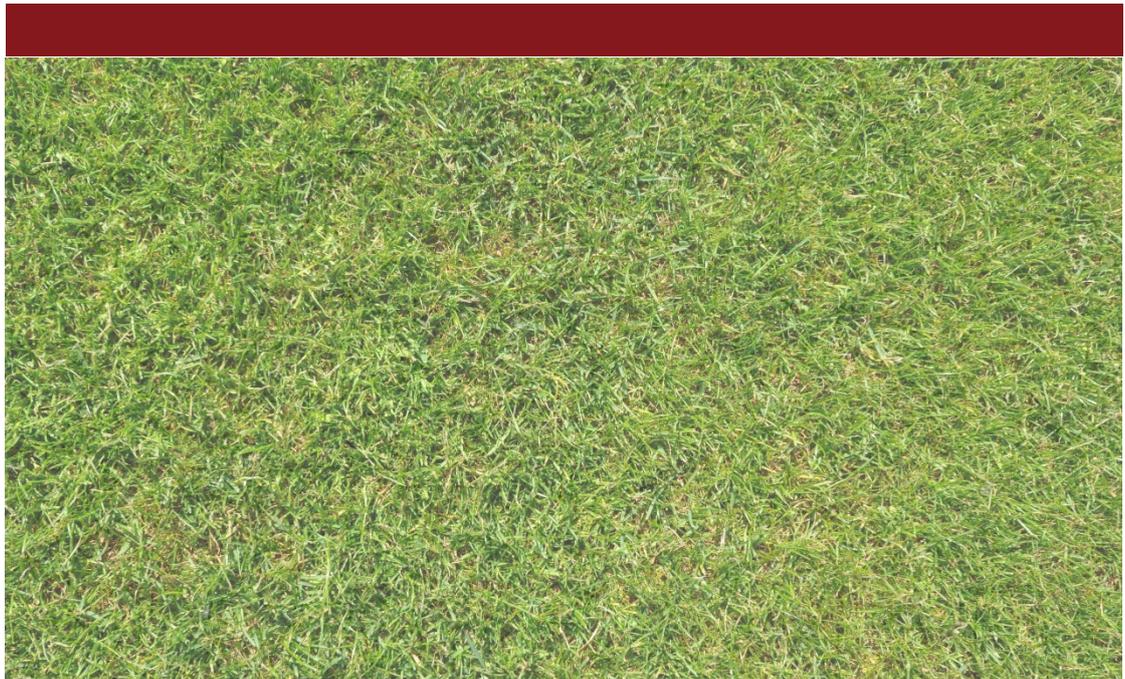


Drehpunkt Risiko- und Leistungsprüfung

APRIL 2024



Cannabis Legalisierung – auch in der Biometrie?

Nach langer und kontroverser politischer Diskussion wurde die Legalisierung von Cannabis zum 01.04.2024 in Deutschland Gesetz.

Für die Biometrie Versicherer stellen sich hier zwei Fragen. Ist der Konsum von Cannabis weiterhin anzeigepflichtig in Versicherungsanträgen? Stellt der Konsum von Cannabis ein versicherungsmedizinisches Risiko dar und wie ist dies zu bewerten? Beiden Aspekten wollen wir in diesem Drehpunkt auf den Grund gehen. Die folgenden Ausführungen beruhen auf medizinischen und rechtlichen Einschätzungen und Abwägungen. Sie sind frei von politischen Meinungen und auch nicht getrübt von angenommenen Eigenversuchen des Autors. Der Begriff Cannabis (lateinisch für „Hanf“) umfasst auch die umgangssprachlichen Bezeichnungen Gras, Weed, Pot, Ganja oder Mary Jane. Marihuana und Haschisch sind ebenfalls Cannabisprodukte.

LEGALISIERUNG

Ab April 2024 dürfen Volljährige legal Cannabis konsumieren. Bis zu 25 Gramm darf Mann/Frau/Divers mit sich führen. Das sollte für bis zu 75 Joints reichen. Der Eigenanbau ist gestattet. Dafür muss man seinen Wohnsitz seit 6 Monaten in Deutschland haben. Wer mit dem Anbau Indoor unter günstigen Lichtverhältnissen anfängt, wird rund 3 Monate bis zur ersten Ernte warten müssen. Die erste Ernte beim Anbau Outdoor dürfte hingegen erst im Oktober 2024 zu erwarten sein. Eine weitere Option sind sogenannte Cannabis Social Clubs. Hier können sich maximal 500 Personen als nicht kommerzielle Anbaugemeinschaft zusammenschließen. Jedes Mitglied darf maximal 50 Gramm pro Monat, jedoch nicht mehr als 25 Gramm pro Tag erhalten. Eine lückenlose Buchführung und eine geeichte Waage sollten somit zur Standardausrüstung zählen. Diese Clubs müssen sich aber noch bis Juli mit der Arbeitsaufnahme gedulden. Hingegen sind kommerzielle Cannabis Verkaufsläden wie bspw. in den Niederlanden aktuell bei uns nicht vorgesehen.



Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass wie bisher die Möglichkeit verbleibt, sich über illegale Kanäle Cannabis zu besorgen.

Kiffen ist nicht überall erlaubt. Es gibt Abstandsregeln zu Schulen und Kitas. Rauchverbote in Lokalen gelten auch für das Rauchen von Joints. Im Biergarten darf gekifft werden. Wirte und Wirtinnen haben natürlich das Hausrecht und können den Cannabis Konsum untersagen. Ein Verbot kann womöglich auch mit der Sorge der Wirtin oder des Wirts zusammenhängen, dass Bekiffte weniger Bier konsumieren.¹

VERSICHERUNGSMEDIZINISCHE BEWERTUNG

Auch nach Legalisierung gilt der Konsum von Cannabis weiterhin als potenziell gesundheitsschädigend. Die Einschätzungen von Medizinern haben weiterhin Bestand und werden in unserer Risikobewertung berücksichtigt.² Es bestehen die Gefahren einer Abhängigkeit und der Entwicklung einer psychischen Erkrankung (vornehmlich Depression und Psychose). Bisher schon haben vorrangig Jüngere (18- bis 25-jährige) Cannabis konsumiert. Durch die Legalisierung kann der Konsum in dieser Altersgruppe durchaus ansteigen.

¹ <https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/wirtschaft/cannabis-legalisierung-deutschland-regeln-e375802/?reduced=true>

² [Wie gefährlich ist Cannabiskonsum? \(aok.de\)](#)

Wir sehen den mehrmaligen Konsum von Cannabis in den letzten 2 Jahren kritisch und votieren ihn in unserem Manual ENORM mit einer deutlichen Risikoerschwerung in Leben und einer Ablehnung in den Invaliditätsprodukten. Soweit der einmalige Genuss glaubhaft als „Ausprobieren“ dargestellt werden kann, geben wir Risikoprüfenden den Ermessensspielraum einer Normalannahme.

Eine Sonderrolle nimmt das medizinische Cannabis (Medizinalcannabis) ein. Die wesentlichen Regelungen bleiben erhalten. Allerdings gilt es nicht mehr als Betäubungsmittel und kann daher mit regulärem Rezept als Arzneimittel (vorher nur mit einem speziellen Betäubungsmittelrezept) verschrieben werden. Das Medizinalcannabis könnte damit an Akzeptanz gewinnen und die Nachfrage anziehen. Wenn glaubhaft nur medizinisches Cannabis konsumiert wurde, votieren wir in ENORM weiterhin mit Normalannahme in allen Produkten.

ANZEIGEPFLICHTIG JA/NEIN/VIELLEICHT

Nach der Legalisierung stellt sich nun die Frage, ob der Konsum von Cannabis auch weiterhin von gängigen Antragsfragen erfasst wird. Die Frage wollen wir aus dem Blickwinkel des durchschnittlichen Versicherungsnehmers(m/w/d) betrachten. Es handelt sich hierbei um einen durchschnittlichen Typ, der aufmerksam und um Verständnis bemüht ist, gleichzeitig aber kein Versicherungsprofi ist.



Im deutschen Markt gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen Antragsfragen im Kontext Cannabis. Im Folgenden eine beispielhafte Nennung (ohne Gewähr auf Vollständigkeit):

- Frage nach Drogenkonsum mit expliziter Nennung von Cannabis oder Marihuana oder Haschisch
- Frage nach Drogenkonsum ohne Nennung von Substanzen
- Frage nach Konsum von Drogenähnlichen Substanzen
- Frage nach Behandlung wegen Drogenkonsum
- Frage nach Behandlung wegen Betäubungs- oder Rauschmitteln

Die vom jeweiligen Versicherer gewollte Klarstellung und Unterscheidung zwischen Konsum und Behandlung/Beratung in den Antragsfragen sollte auch weiterhin unstrittig für jeden durchschnittlichen Versicherungsnehmer zu verstehen sein.

Die direkte Nennung der Substanzen Cannabis, etc. in der Antragsfrage dürfte von einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer kaum missverstanden werden. Eine Pflicht zur korrekten Angabe des Konsums oder der Behandlung deswegen sollte unzweifelhaft bestehen.

Fraglich könnte sein, ob für Jedermann verständlich ist, welche Substanzen alle unter den Begriff Drogen fallen. Im allgegenwärtigen Online-Lexikon werden Cannabis, Marihuana und Haschisch als Beispiele für Drogen genannt.³ Bei der Suche nach dem Begriff „Drogenkonsum“ stößt man auf das Robert-Koch-Institut, das einen begrifflichen Zusammenhang zwischen Drogenkonsum und Cannabis herstellt.⁴ Somit sprechen gewichtige Argumente dafür, dass bei der Antragsfrage nach Drogenkonsum (ohne Nennung von Beispieldrogen) sowohl der Cannabis Konsum als auch die Behandlung/Beratung deswegen anzugeben sind.



Könnte sich ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer darauf berufen, dass durch die Legalisierung Cannabis auf eine Stufe mit anderen „legalen Drogen“ wie Alkohol und Nikotin gestellt wird? Immerhin wird der Konsum von Alkohol und Nikotin bei den Gesundheitsfragen nicht abgefragt. Üblicherweise wird „nur“ die Behandlung/Beratung wegen Alkohol erfragt. Der reine Konsum (Menge und Häufig-

keit egal) spielt in der öffentlichen Wahrnehmung daher keine Rolle bei der Risikobewertung der Versicherer. Es bleibt abzuwarten, ob diese Thematik gerichtlich geklärt werden wird.

Inwieweit vom durchschnittlichen Versicherungsnehmer der etwas gekünstelt wirkende Begriff „Drogenähnliche Substanzen“ korrekt verstanden wird, bleibt offen.

Auf der Webseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte findet sich der Hinweis, dass Cannabis aus dem Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes herausgenommen wird.⁵ Rauschmittel hingegen gilt als Synonym für Droge und sollte somit auch weiterhin einen verständlichen Bezug zu Cannabis herstellen.

FAZIT

Aufgrund der hitzigen politischen Diskussion dürfte das Thema zumindest aktuell hohe Aufmerksamkeit bei Vertriebspartnern haben. Die mittelfristige Bedeutung für die Risikoprüfung dürfte davon abhängen, ob die Legalisierung tatsächlich einen Nachfrageturbo bei jungen Leuten oder Junggebliebenen oder vielleicht auch bei Älteren zünden wird.

Es ist wichtig, sich auf die Veränderungen einzustellen. Antragsfragen und Bewertung des Cannabis Konsum sind zu überprüfen. Kommen sie gerne auf uns zu.

³ <https://de.wikipedia.org/wiki/Droge>

⁴ https://www.rki.de/DE/Content/GesundAZ/D/Drogenkonsum/Drogenkonsum_node.html

⁵ [BfArM - Medizinisches Cannabis](#)

Ansprechpartner

IHR ANSPRECHPARTNER



Stefan Wittmann

Abteilungsleiter

Leben/Kranken – Grundsatzfragen DACH

Telefon +49 211 4554-449

stefan.wittmann@deutscherueck.de

Titelbild: Pixabay-grass-1176417-pipikuku

Weitere Bilder: pixabay_OpenClipart-Vectors27398_sapling-154734_1280,

pixabay_man_4924546, AdobeStock_206094050_patpitchaya

DEUTSCHE RÜCKVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

Hansaallee 177

40549 Düsseldorf

Telefon +49 211 4554-01

info@deutscherueck.de

www.deutscherueck.de